

**Bad Rappenau
Stadt Bad Rappenau**

BEBAUUNGSPLAN „SOLARENERGIE GRAFENWALD“

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Mannheim, den 28.06.2023

Aktenzeichen: 22132-3



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber: **Bauer Holzenergie GmbH u. Co. KG** Heinsheimer Höfe 1
74906 Bad Rappenau

Auftragnehmer: **Baader Konzept GmbH** N7, 5-6
www.baaderkonzept.de 68161 Mannheim

Projektleitung: Klaus Herden (Dipl.-Biologe)

Projektbearbeitung: Klaus Herden (Dipl.-Biologe)
Lukas Kollmann (B. Sc. Angewandte Geographie)
Hannah Knapp (M. Sc. Biodiversität und Naturschutz)

Datei: w:\az\2022\22132-3 b-planverfahren solaranlage
grafenwald\gu\sap\231123__artenschutzrechtl_stellungnahme.docx

Datum: Mannheim, den 28.06.2023

Aktenzeichen: 23132-3



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen..... | 2 |
| 2.1 | Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung | 3 |
| 3 | Datengrundlagen und Untersuchungsmethodik | 5 |
| 4 | Vorkommen relevanter Arten | 6 |
| 5 | Bewertung der Betroffenheiten..... | 7 |
| 5.1 | Feldlerche | 7 |
| 5.2 | Zauneidechse | 7 |
| 6 | Beschreibung des Vorhabens und der voraussichtlichen Wirkungen auf relevante Arten | 8 |
| 6.1 | Baubedingte Wirkungen | 8 |
| 6.2 | Anlagebedingte Wirkungen | 8 |
| 6.3 | Betriebsbedingte Wirkungen | 8 |
| 7 | Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG..... | 9 |
| 7.1 | Brutvögel | 9 |
| 7.2 | Reptilien | 9 |
| 8 | Verwendete Unterlagen | 10 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarenergie Grafenwald“ (Stand: Januar 2023) (Quelle: IFK - Ingenieure) | 1 |
| Abbildung 2: Reviere bei Fläche 1 „Im Grafenwald“. | 6 |

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Artenbogen Feldlerche und Zauneidechse



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Bauer Holzenergie GmbH und Co. KG plant in Bad Rappenau nordöstlich des Stadtteils Zimmerhof im Gebiet Grafenwald Photovoltaikmodule mit erforderlichen Technikgebäuden zu installieren.

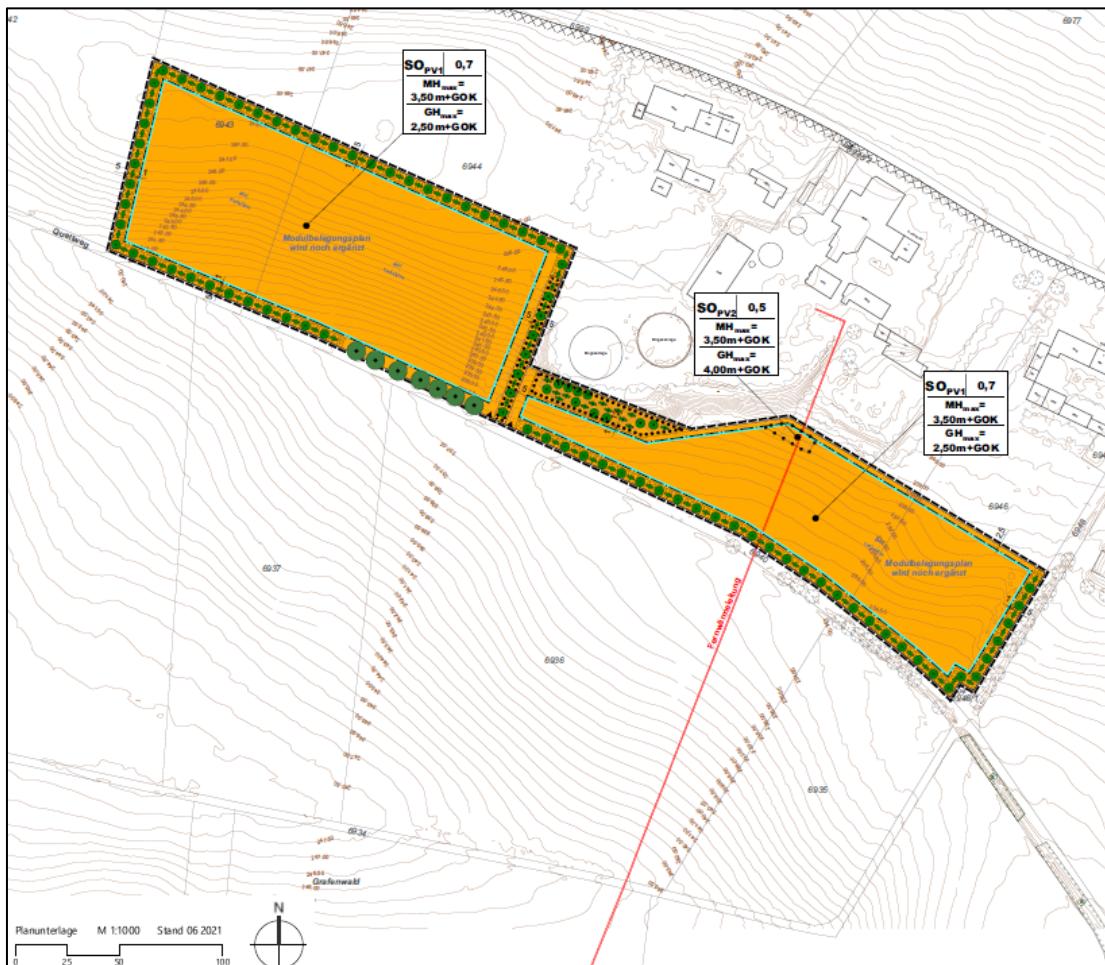


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarenergie Grafenwald“ (Stand: Januar 2023)
(Quelle: IFK - Ingenieure)

Für dieses Vorhaben sind auch die artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Dazu wurde im August 2022 zunächst eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt, die zum Ergebnis kam, dass Vorkommen der Feldlerche nicht auszuschließen sind. Reptilienvorkommen wurden aufgrund der Nutzungsstrukturen ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen. Somit wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Heilbronn) festgelegt, mögliche Feldlerchenvorkommen und Reptilienvorkommen mit systematischen Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2023 zu erfassen.

In einem Fachbeitrag Artenschutz sollen mögliche Betroffenheiten dieser Artengruppen darlegt und mögliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aufzeigt werden.



2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen (schutzgebietsunabhängigen) Anforderungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Das in einer Artenschutzprüfung zu behandelnde Artenspektrum ergibt sich aus § 44 (5) BNatSchG. Demnach sind für zulässige Vorhaben nach § 15 BNatSchG, die nach § 17 (1) oder (3) BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, ausschließlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Tier- und Pflanzenarten, die Europäischen Vogelarten sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, relevant. Die Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG liegt z. Zt. jedoch noch nicht vor. Entsprechend werden in dem folgenden Gutachten ausschließlich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten geprüft. Andere, nur national geschützte Arten (z. B. gem. Bundesartenschutzverordnung), werden im Rahmen der Eingriffs-regelung behandelt.

Für die relevanten Arten ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG folgende mögliche Verbotstatbestände:

- **Tötungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 liegt das Verletzungs- und Tötungsverbot jedoch nicht vor, wenn ein Vorhaben das Verletzungs- oder Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und eine Verletzung oder Tötung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Auch das Verbot des Nachstellens oder Fangens liegt nach § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG bei Durchführungen von Schutzmaßnahmen nicht vor.

- **Störungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- **Schädigungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) Nr. 3 liegt das Schädigungsverbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 (1) Nr. 4 in Verbindung mit (5) BNatSchG folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



2.1 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

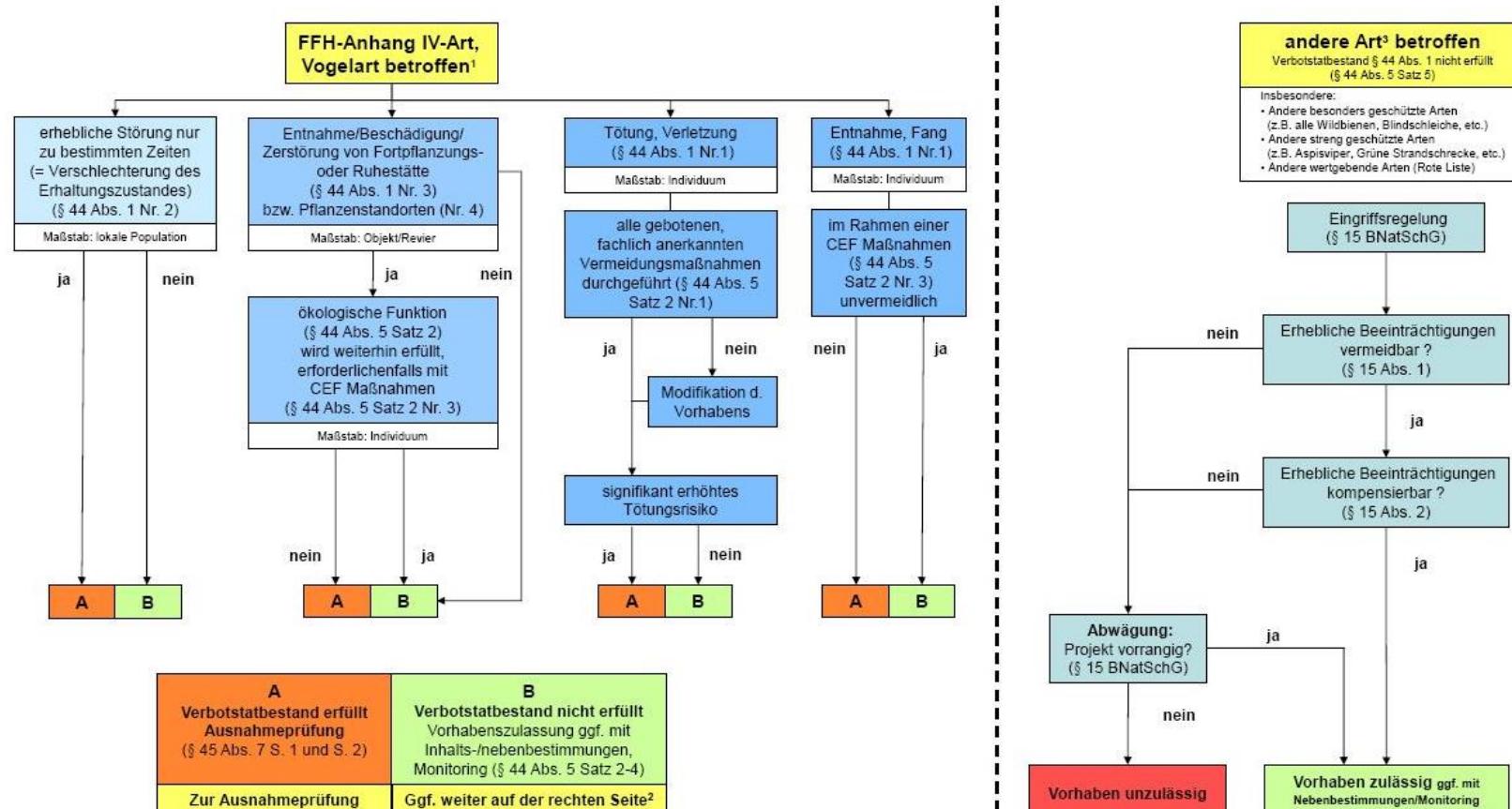
Die grundsätzliche Vorgehensweise für die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags setzt sich aus den folgenden Arbeitsschritten zusammen:

- a) Eingrenzung des Artenspektrums (Relevanzprüfung), Zusammenragen artenschutzrelevanter Bestandsdaten, Datengewinnung vor Ort (Bestandserfassung),
- b) Prüfung der Verbotstatbestände – Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Arten gem. § 44 BNatSchG (Konfliktanalyse),
- c) Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).

Eine schematische Darstellung des Ablaufes der artenschutzrechtlichen Prüfung ist in der folgenden Abbildung zusammengefasst.



**Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben
nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmauzungsfalter). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen abbezogen zu ermitteln!



3 Datengrundlagen und Untersuchungsmethodik

Zur Bestandsaufnahme der Fauna wurde vorab mit der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsprogramm abgestimmt.

Es wurde festgelegt, dass Brutvögel, speziell die Feldlerche sowie Reptilien erfasst werden.

Auf eine Erfassung des Rebhuhns wurde verzichtet, da seitens der ortsansässigen Jägerschaft (Jagdpächter) bestätigt wurde, dass keine Vorkommen dieser Art in den relevanten Flächen vorhanden sind. Zudem besteht für Rebhühner keine unmittelbare vorhabenbedingte Betroffenheit, da Rebhühner Solarenergieflächen auch weiterhin uneingeschränkt nutzen können.

Zur Erfassung der Feldlerche wurden gem. dem Methodenhandbuch zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) drei flächendeckende Begehungen durchgeführt. Diese Termine fanden statt am:

13.04.2023, 26.04.2023 und am 04.05.2023

Zur Erfassung der Reptilien erfolgten vier Begehungen gem. den Vorgaben von Albrecht et al. (2013)¹.

Als geeignete Methode zur Erfassung von Reptilien haben sich Sichtbeobachtungen der Tiere durch gezieltes Absuchen von relevanten Strukturen erwiesen. Insgesamt wurden vier Kontrollbegehungen zwischen Mai und Juni durchgeführt. Hierbei wurden mittels Sichtbeobachtung geeignete Lebensraumstrukturen für Reptilien bei geeigneten Witterungsverhältnissen (sonnig bis leicht bewölkt, 12 °C – 30 °C) abgesucht. Es wurden vor allem Sonnenplätze der Reptilien entlang der Randstrukturen und Böschungen abgegangen sowie weitere Plätze wie Steine oder auf dem Boden liegende Bretter, Planen und Versteckmöglichkeiten auf Reptilienbesatz kontrolliert.

Die Termine fanden statt am:

04.05.2023, 16.06.2023, 19.06.2023 und 20.06.2023

¹ Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag



4 Vorkommen relevanter Arten

Während der drei Begehungen am Standort „Im Grafenwald“ konnten auf der vom Vorhaben betroffenen Fläche keine Feldlerchenreviere nachgewiesen. Es wurden lediglich zwei Reviere auf angrenzenden Feldern ausgemacht, die vom Vorhaben jedoch nicht unmittelbar betroffen sind (s. Abbildung 2). Die vorkommenden Feldlerchen konnten auf der zu betrachtenden Fläche nur beim Überfliegen des westlichen Bereichs beobachtet werden. Während einer Begehung konnten vier Feldlerchen gleichzeitig beobachtet werden.



Abbildung 2: Reviere bei Fläche 1 „Im Grafenwald“.

Im Rahmen der von Baaderkonzept durchgeföhrten Erfassungen wurden keine Reptilien in den relevanten Flächen nachgewiesen.

Zwischenzeitlich wurde von der Naturschutzbehörde jedoch ein Nachweis der Zauneidechse im mittleren nördlichen Gebietsteil des Bebauungsplans erbracht. Lebensraumpotential besteht für diese streng geschützte, sehr versteckt lebende und daher schwer nachzuweisende Tierart entlang der Feldhecke und Baumreihe, entlang der gesamten Nordgrenze des Bebauungsplans sowie in den als „Offene Felsbildungen, Steilwände, Block- und Geröllhalden, Abbaufächen und Aufschüttungen“ sowie als „Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden- und Schlagfluren, Ruderalvegetation“ kartierten Bereichen (vgl. Bestandskarte Biotoptypen).



5 Bewertung der Betroffenheiten

5.1 Feldlerche

Für die Feldlerche liegt keine unmittelbare Betroffenheit vor, da innerhalb des B-Plan-Gebietes keine Brutreviere vorhanden sind. Eine mittelbare Betroffenheit angrenzender Reviere, die zu einem Verlust dieser Reviere führt, wird aus fachgutachterlicher Sicht nicht gesehen. Es kann ggf. zu einer kleinräumigen Verlagerung der Revierzentren kommen. Dieses kann in einem nachgeschalteten Monitoring verifiziert werden.

Zudem werden zur Verkleinerung der Kulissenwirkung auf geschützte Feldbrüter, insbesondere der Feldlerche, die südlichen und westlichen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als niedrigwüchsige Gehölzgruppen gebietsheimischer Gehölzarten vorgesehen. Der maximale Deckungsgrad der Gehölze wird dort von 75% auf von 50% reduziert.

Somit ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Flächen weiterhin als Bruthabitate der Feldlerche geeignet sind. Durch die Untersaat einer blütenreichen Mischung erhöht sich zudem das Nahrungsangebot für die Feldlerche.

5.2 Zauneidechse

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Individuen der Zauneidechse kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um ein Einwandern von Individuen aus nördlicher Richtung in das Vorhabengebiet und damit das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, ist vorab ein Kleintierschutzzaun zu stellen, dessen genauer Verlauf in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung und der zuständigen Fachbehörde festzulegen ist.

Durch die vorgesehene Ansaat einer extensiven, blütenreichen Grünlandmischung entstehen für viele Insekten-, Reptilien- und Vogelarten zusätzliche Habitatflächen, die zu einer Steigerung der Biodiversität in der landwirtschaftlich geprägten Umgebung beitragen können.



6 Beschreibung des Vorhabens und der voraussichtlichen Wirkungen auf relevante Arten

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

6.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen können vor allem als Immissionen wie Lärm, Erschütterungen, Abgase und Stäube aus Bautätigkeiten auftreten. Diese baubedingten Wirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt. Zu den baubedingten Wirkungen zählen des Weiteren die Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen sowie Baustellen-einrichtungsflächen. Baustraßen werden im Rahmen des Projektes nicht benötigt werden. Ob eine BE-Fläche auf Freiflächen umgesetzt werden wird, ist zum aktuellen Stand der Planung noch nicht absehbar. Erhöhte baubedingte Barrierefürwirkungen werden nicht erwartet. Es werden keine bedeutsamen Lebensräume zerschnitten.

6.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen bestehen in der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegung von Lebensstätten von Pflanzen und Tieren oder durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen durch die linear angeordneten Photovoltaik-Elemente. Zudem können durch die Photovoltaik- und Solarthermie-Elemente Lichtreflexe oder Spiegelungen verursacht werden. Durch die Anordnung der Module werden Lichtreflexionen nach oben weitgehend vermieden, so dass fliegende Vögel nicht irritiert werden. Durch Verschattungen können sich mikroklimatische Änderungen ergeben, sie sich auf den Pflanzenwuchs oder die Besiedlung mit Insekten auswirken können.

Da es sich um eine intensive Nutzfläche handelt, ergeben sich durch extensive Ansaaten unterhalb der PV-Module Aufwertungen der Lebensraumfunktionen.

6.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind z.B. die durch den Betrieb einer Anlage oder die durch ein Vorhaben verursachten Emissionen. Betriebsbedingte Wirkungen treten durch die Photovoltaikanlagen nicht auf. Es werden keine Stoffe emittiert oder Geräusche verursacht. Geringfügige kurzandauernde visuelle und akustische Störwirkungen durch Pflege-, Überwachungs- und Wartungsmaßnahmen der Anlagen können vernachlässigt werden.



7 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

7.1 Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Bauarbeiten im Zeitraum 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchzuführen. Bei Bauarbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor Beginn die Unbedenklichkeit durch eine fachlich geeignete Person nachzuweisen. Sofern die Arbeiten auf der Fläche nicht ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, sind Vergrämungsmaßnahmen insbesondere für die Bodenbrüter einzuleiten.

Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zu entfernen.

7.2 Reptilien

In den nördlich gelegenen Böschungen und Säumen, die schon über längere Zeiträume nicht mehr als Acker bewirtschaftet wurden und sich zu wertvollen Lebensräumen entwickelt haben, liegen blütenreiche Bereiche mit offenen Bodenstellen vor. Sie werden nachweislich von der Zauneidechse besiedelt.

Um ein Einwandern von Individuen aus nördlicher Richtung in das Vorhabengebiet zu verhindern, ist vorab ein Kleintierschutzaun zu stellen, dessen genauer Verlauf in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung und der zuständigen Fachbehörde festzulegen ist.

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien, usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

Das Baufeld ist so abzugrenzen, dass potenzielle Lebensräume für Eidechsen nicht beeinträchtigt werden (Schutzaun). Mit zu berücksichtigen sind hierbei die Lebensstätten der Eidechsen, einschließlich Beschatzung.

Die Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn durchzuführen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn erneut anzuhören und zu beteiligen.



8 Verwendete Unterlagen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Arten-schutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesminis-teriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Fünfstück, H.-J., Ebert, a. & Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands, Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR, Bonn, Kiel.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELD, P., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBER-GER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014) Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR). Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dach-verband Deutscher Avifaunisten, Münster.

(2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31. 12. 2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz, Band 11.

KRAMER M., BAUER, H.G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31. 12. 2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz, Band 11.

OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg): www.ogbw.de

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13 -112.

SÜDBECK, P., ANDRETSKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. und SUDFELDT, C. (2005): Metho-denstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Anlage 1: Artenbogen Feldlerche und Zauneidechse

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland (2020) | Rote Liste Status in BaWü (2019) |
|----------------|-------------------------|---|---|
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist ein Vogel der Offenlandschaft und bewohnt hier ein breites Spektrum von Habitaten, die weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Die Art brütet darüber hinaus in Regenmooren, Dünen, Ruderalflächen, Ackerbrachen, Tagebauflächen, Kippen und Halden, großen Kiesgruben, Rieselfeldern und Spülfeldern, sofern diese zumindest Initialstadien der Vegetationsentwicklung aufweisen. (GEDEON et al. 2014).

Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer werden vor allem Insekten gefressen, aber auch andere Wirbellose wie Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Im Winter ernähren sich Feldlerchen überwiegend pflanzlich von Samen, Keimlingen, frisch austreibenden Gräsern und kleinen Blättern.

Legebeginn ist ab Ende März, Mitte April bis Mitte Juli. Die Brutdauer beträgt 11-12 Tage. Die Jungen bleiben 7-11 Tage im Nest und folgen den adulten Tieren hüpfend und werden mit 15-20 Tagen voll flugfähig. Flügge sind die Jungen dann mit 25-30 Tagen. (FÜNFSTÜCK et al.: Taschenlexikon der Vögel Deutschlands 2010)

Vorkommen in DE: Die Feldlerche ist nahezu in ganz Deutschland verbreitet und tritt großflächig am häufigsten in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten auf. In der Mittelgebirgsregion ist die Feldlerche in den höchsten überwiegend bewaldeten Lagen sowie im Innern der großen geschlossenen Waldlandschaften vielerorts selten.

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört die Feldlerche zu Arten untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 500 m.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb der B-Plan-Flächen sind keine Reviere der Feldlerche vorhanden.
Zwei Reviere befinden sich in angrenzenden Ackerflächen zum Vorhabengebiet.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der ADEBAR-Bestand in Deutschland umfasst 1,3-2,0 Mio. Reviere (Kategorie 3: gefährdet) und entspricht damit etwa 3% des auf 40,0-80,0 Mio. Paare geschätzten europäischen Gesamtbestandes. (GEDEON et al. 2014). Die Feldlerche steht in Baden-Württemberg mit 75.000-90.000 Brutrevieren auf der Roten Liste (Kategorie 3: gefährdet). Die Art ist in Baden-Württemberg häufig und landesweit verbreitet (Quelle: www.ogbw.de).

Es ist davon auszugehen, dass in der landwirtschaftlich geprägten Umgebung des Vorhabenraums eine stabile lokale Population der Feldlerche existiert.

2.4 Kartografische Darstellung

s. Abbildung 2

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vorhabenbedingt werden keine Reviere der Feldlerche unmittelbar beansprucht.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

Vorhabenbedingt werden keine essenziellen Teilhabitatem beschädigt oder zerstört, so dass die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig erfüllt bleibt.

Als Ruhestätte und Nahrungshabitat können die Flächen weiterhin genutzt werden, da eine extensive Grünlandansaat unter den Modulen vorgesehen ist.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Vorhabenbedingte Störungen werden nicht verursacht, da die Errichtung der Anlagen außerhalb der Brutzeiten stattfindet. Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich keine Verluste von Feldlerchenrevieren. Möglicherweise kann es zu einer geringfügigen Verschiebung der Revierzentren bei den angrenzenden Brutrevieren kommen.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein



Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Bauarbeiten im Zeitraum 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchzuführen. Bei Bauarbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor Beginn die Unbedenklichkeit durch eine fachlich geeignete Person nachzuweisen. Sofern die Arbeiten auf der Fläche nicht ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, sind Vergrämungsmaßnahmen insbesondere für die Bodenbrüter einzuleiten.

Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zu entfernen. Ein Monitoring wird das Vorhaben begleiten, so dass ggf. nachgesteuert werden kann.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz. 117 und 118)

ja nein

Siehe Kapitel 4 Bebauungsplan: Teil 2 der Begründung: Umweltbericht inkl. grünordnerischen Festsetzungen

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlagen außerhalb der Brutzeiten ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Feldlerchen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Durch die Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlage außerhalb der Brutzeiten ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

 ja nein

Eine erhebliche Störung liegt nicht vor, da die Anlagen außerhalb der Brutzeit errichtet werden. Zur Überwinterungs- und Wanderungszeit sind Feldlerchen nicht auf die Vorhabenfläche angewiesen, da ausreichende landwirtschaftliche Flächen im Umfeld vorhanden sind, auf die sie Ausweichen können. Reviere werden außerhalb der Brutzeit nicht gebildet.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

 ja nein

Bauzeitenbeschränkung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Ausnahmeverfahren**

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland (2020) | Rote Liste Status in BaWü (2022) |
|----------------|-------------------------|---|---|
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet, sie kommt in allen Bundesländern vor. Die Höhenverbreitung erstreckt sich von den Küsten der Ost- und Nordsee bis auf etwa 1.700 m in den bayerischen Alpen, die meisten Vorkommen liegen im Flach- und Hügelland. Die aktuelle Nachweiskarte zeigt für den Zeitraum 2000–2018 eine Rasterfrequenz (TK25-Q) von 50 %. Wie im Gesamtareal werden im Norden insbesondere wärmebegünstigte Standorte besiedelt, weiter südlich werden die Habitate immer vielfältiger. Entsprechend wirkt die Verbreitung in Süddeutschland mehr oder minder geschlossen und wird nach Norden zunehmend lückenhaft. In Baden-Württemberg und weiten Teilen von Hessen und Bayern sind die meisten Raster besetzt und Zauneidechsen regelmäßig zu finden. Die Zauneidechse besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsreicher Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage.

Vorkommen in Baden-Württemberg: Die Zauneidechse hat einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg, wo sie bis auf großflächige Waldgebiete sowie höhere Lagen des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb nahezu flächendeckend vorkommt. Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart. Die Rasterbelegung der TK-25-Quadranten in Baden-Württemberg beträgt 89,1 %, der aktuelle Bestand wird als „sehr häufig“ eingestuft

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde im mittleren nördlichen Gebietsteil nachgewiesen.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Untersuchungsraum wurde die Zauneidechse nachgewiesen. In Baden-Württemberg ist sie nahezu flächendeckend verbreitet. Der Erhaltungszustand dieser Art wird in Baden-Württemberg mit ungünstig – unzureichend angegeben. Es ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsraum eine stabile lokale Population vorhanden ist.

2.4 Kartografische Darstellung

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

Im nördlichen Teilbereich kann es zum bauzeitlichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kommen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

Vorhabenbedingt werden keine essenziellen Teilhabitatem beschädigt oder zerstört, so dass die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig erfüllt bleibt.

Als Ruhestätte und Nahrungshabitat können die Flächen weiterhin genutzt werden, da eine extensive Grünlandansaat unter den Modulen vorgesehen ist, die den Habitatansprüchen der Zauneidechse entgegenkommt.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Vorhabenbedingt Störungen werden nicht verursacht, da die Errichtung der Anlagen außerhalb der Brutzeiten stattfindet. Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich keine Verluste von Feldlerchenrevieren. Möglicherweise kann es zu einer geringfügigen Verschiebung der Revierzentren kommen.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien, usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind. In den Böschungen und Säumen, die schon über längere Zeiträume nicht mehr als Acker bewirtschaftet wurden und sich zu wertvollen Lebensräumen entwickelt haben, liegen blütenreiche Bereiche mit offenen Bodenstellen vor. Sie werden nachweislich von Zauneidechsen besiedelt.

Das Baufeld ist so abzugrenzen, dass potenzielle Lebensräume für Eidechsen nicht beeinträchtigt werden (Schutzaun). Die Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn durchzuführen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn erneut anzuhören und zu beteiligen.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?
 (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- ja nein

Siehe Kapitel 4 Bebauungsplan: Teil 2 der Begründung: Umweltbericht inkl. grünordnerischen Festsetzungen

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
- ja nein

Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
- ja nein

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
 Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.
 --

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?
- ja nein

Durch die Stellung eines Kleintierschutzauns, dessen genauer Verlauf in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung und der zuständigen Fachbehörde festzulegen ist, wird ein Einwandern von Tieren in das Baufeld unterbunden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?
- ja nein

Durch die Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlage außerhalb der Aktivitätszeiten sowie durch den vorab gestellten Kleintierschutzaun ergeben sich keine Beeinträchtigungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos führen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
- ja nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Durch die Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlage außerhalb der Aktivitätszeiten sowie durch den vorab gestellten Kleintierschutzaun ergeben sich keine Beeinträchtigungen, die zu erheblichen Störungen führen

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Bauzeitenbeschränkung, Kleintierschutzaun

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.